

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/10 B

L 3 U 157/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 79/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2010 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Dr. Becker und Mutschler sowie den ehrenamtlichen Richter Lippert und die ehrenamtliche Richterin Dörr beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. November 2009 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 1963 geborene Kläger ist mit seinem Begehren auf Feststellung der Berufskrankheiten (BKen) Nr 2101 und 2103 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (im Folgenden: BK 2101 und BK 2103) bisher ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 5. November 2002, Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2003; Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 31. Mai 2007 und des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 24. November 2009). In der gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG gerichteten Beschwerde rügt der Kläger als Verfahrensmängel einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) sowie einen Verstoß gegen § 103 SGG, weil das LSG einem bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag ohne zureichende Begründung nicht gefolgt sei.

II

- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG gerichtete Beschwerde des Klägers ist zurückzuweisen, weil sie zum Teil unzulässig und zum Teil unbegründet ist.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Wegen des vom Kläger gerügten Zulassungsgrundes eines Verfahrensmangels ist die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die erforderliche Entscheidungserheblichkeit eines Verfahrensmangels ist zB zu verneinen, wenn die unter Beweis gestellte Tatsache für die Entscheidung unerheblich ist oder das LSG seine Entscheidung auf mehrere Begründungen gestützt hat und nicht gegen jede von ihnen zulässige und begründete Rügen vorgebracht werden (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 69*).
- 4 Hinsichtlich der Rüge eines Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*), weil das LSG "seine Entscheidung in weiten Teilen ... insbesondere auf

einen Aufsatz von Barrot, in ErgoMed 1999, S. 26 ff." gestützt habe, der zu keiner Zeit in das Verfahren eingeführt und den Beteiligten zur Kenntnis gebracht worden sei, ist die Beschwerde zumindest unbegründet. Denn das LSG bezieht sich auf diesen Aufsatz nur im Rahmen der Ablehnung der Feststellung einer BK 2101 und stützt diese Ablehnung in erster Linie auf das Merkblatt zu dieser BK (*Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz 1963, 24; Gemeinsames Ministerialblatt 2008, 2*) und nur ergänzend im Rahmen einer weiteren Begründung auf den Aufsatz von Barrot. Denn zur Begründung seiner Entscheidung führt das LSG zunächst dieses Merkblatt an, nach dem die BK 2101 eine berufliche Einwirkung in Form einer einseitigen, lang dauernden mechanischen Beanspruchung bzw ungewohnte Arbeiten aller Art bei fehlender oder gestörter Anpassung voraussetze, und legt dann dar, dass eine solche beim Kläger nicht gegeben sei. Nur ergänzend und "unabhängig davon" - so das LSG - konnte keiner der vernommenen Zeugen bestätigen, dass der Kläger gleichmäßige Bewegungsmuster über einen längeren Zeitraum ausgeführt habe, so dass die - von Barrot geforderte - Einwirkungszeit von drei Stunden täglich nicht einmal ansatzweise belegt sei.

- 5 Hinsichtlich des gerügten Verstoßes gegen § 103 SGG, weil das LSG einem bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag ohne zureichende Begründung nicht gefolgt sei, ist die Beschwerde unzulässig, weil ein solcher Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet wird (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58*).
- 6 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der Kläger legt nur dar, dass er beantragt habe, ein arbeitsmedizinisches Sachverständigengutachten einzuholen, er benennt jedoch kein Beweisthema oder Beweisfragen, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (*vgl/ BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Soweit er in seinen weiteren Ausführungen die "arbeitstechnischen Voraussetzungen" der BK 2101 anführt, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, wieso arbeitstechnische Voraussetzungen durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten zu klären gewesen wären.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

